Aufstellung des Bebauungsplanes "Bürgerhaus"

Umweltrelevante Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 18.10.2024 und Termin zum 21.11.2024.

Hinweis: Es gelten nachfolgend jeweils die Originalstellungnahmen in ihrem vollen Wortlaut.

1. Kreisheimatpfleger Ostallgäu, Bodendenkmalpflege, mit Schreiben vom 21.11.2024

Stellungnahme:
(Fachliche Informationen und Empfehlungen)
„Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Bodendenkmal D-7-8029-0058 (Straße der römischen Kaiserzeit). Der Bodeneingriff sollte daher archäologisch begleitet werden.
Der Hinweis auf den richtigen Umgang mit zufällig aufgefundenen Bodendenkmälern in den Planungsunterlagen ist sinnvoll und notwendig. Gerade in der Gegend von Eggenthal und Baisweil sind zahlreiche Bodendenkmäler bekannt, die vom Mittelalter über die römische Kaiserzeit bis zurück in die Vor- und Frühgeschichte reichen. (Siehe dazu auch die beigefügte ca. 200 Jahre alte Karte.) Sollte seitens der Ämterebene eine archäologische Begleitung gefordert werden, so sollte diese bauvorgreifend erfolgen, damit der eigentliche Bauablauf nicht beeinträchtigt wird.
Eggenthal selbst wird im 12. Jahrhundert erstmals urkundlich erwähnt.“

2. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach, ALE-SCHW-B1-7517-8-33, mit Schreiben vom 05.11.2024

Stellungnahme:
(Fachliche Informationen und Empfehlungen)
„Die Gemeinde Eggenthal hat im Zeitraum 2022 - 2024 ein Gemeindeentwicklungskonzept erstellt, dass durch das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben gefördert wurde. Der gesamte Planungsprozess erfolgte unter umfassender und intensiver Bürgerbeteiligung. Im Rahmen der Arbeitskreisarbeit zeigte sich, dass nach Schließung eines Gasthauses die Schaffung eines neuen Treffpunktes für die Vereine und die Dorfgemeinschaft von besonderer Bedeutung für die örtliche Bevölkerung ist.
In einer zusätzlichen Vertiefungsplanung zum Gemeindeentwicklungskonzept untersuchte das beauftragte Planungsbüro potenzielle Standorte für ein zukünftiges Dorfgemeinschaftshaus. Mit Hilfe einer durchgeführten Standortanalyse konnten so vergleichend und bewertend alternative Standorte betrachtet werden. Die Ergebnisse des Vitalitäts-Checks, in dem u. a. Potentiale der Innenentwicklung für das Gemeindegebiet ermittelt wurden flossen hierbei mit ein. Die nun als Gemeinbedarfsfläche im vorgelegten Bebauungsplan-Entwurf festgesetzte Fläche entspricht dem in der Standortanalyse favorisierten Standort und ist aus Sicht des ALE Schwaben nachvollziehbar.
Es wird empfohlen, die Standortanalyse dem Bebauungsplan-Entwurf als Anlage beizufügen.
Für die Umsetzung des geplanten Bürgerhauses sind aus Sicht des ALE Schwaben folgende Punkte wesentlich, um eine nachhaltige, dorfgerechte Lösung zu erreichen:

- Um den Bedarf an versiegelter Fläche, die Gebäudekubatur und damit auch die Baukosten möglichst gering zu halten, ist auf eine Mehrfachnutzung der geplanten Räumlichkeiten durch die Vereine und die Dorfgemeinschaft zu achten.
- Der zukünftige Baukörper sollte eine angemessene Kubatur und eine dorfgerechte Gestaltung aufweisen, um ein Einfügen in das dörfliche Umfeld zu erreichen und der Lage am Ortsrand gerecht zu werden. Auf eine entsprechende Eingrünung auch von Nord-Osten sollte besonderes Augenmerk gelegt werden.
- Auf die Gestaltung des umgebenden Freiraums ist zu achten. Im Umfeld des geplanten Bürgerhauses befinden sich mit der Sporthalle und dem Dorfladen bereits wesentliche Versorgungseinrichtungen von Eggenthal. Auf der Freifläche zwischen Dorfladen und Wohngebiet „Mitterfeld“ soll der Kindergarten mit -krippe neu errichtet werden.

Insgesamt wird am nördlichen Ortsrand von Eggenthal also ein bedeutsamer Versorgungs- und Begegnungsraum entstehen, der sichtbar gemacht und attraktiv gestaltet werden sollte.“

3. Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaufbeuren, mit E-Mail vom 21.11.2024

Stellungnahme:
„betreffs o.g. Vorhaben weisen wir darauf hin, dass am 1. Mai 2024 die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) - Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 "Wasserwirtschaft" - in Kraft getreten ist. Wir bitten, die Planungsunterlagen entsprechend anzupassen.

Da den Bauleitplanunterlagen zu entnehmen ist, dass das geplante Gebäude in einem "(wasserrechtlich nicht gesicherten) Hochwasserabflussbereich" liegt, weisen wir auf den - im Rahmen der o.g. Fortschreibung neu festgelegten - Grundsatz des Regionalplans der Region Allgäu (RP 16) B I 3.4.1 hin. Gemäß B I 3.4.1 (G) sollen Risiken durch Hochwasser, Starkregenereignisse, hohe Grundwasserstände und alpine Naturgefahren durch vorsorgende Maßnahmen minimiert werden. Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen sollen nicht in Gefährdungsbereichen errichtet werden. Bei bestehenden Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen und bei neuen, die nicht außerhalb errichtet werden können, sollen diese Risiken berücksichtigt werden. Auch außerhalb festgesetzter Gefährdungsbereiche sollen diese Risiken in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Zudem soll durch entsprechend angepasste Bauweise die Entstehung neuer Risiken vermieden werden.“

4. Wasserwirtschaftsamt, Kempten, mit E-Mail/ Schreiben vom 21.11.24/2-4622-OAL 124-26825/2024

Stellungnahme:

„[...] 1. Schutzgut Boden

Der Flächenverbrauch ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren und die Bodenverdichtung und -versiegelung sind möglichst gering zu halten.

Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§en 6 u. 7 BBodSchV zu verwerten.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

2. Empfehlung zur Nutzung des unverschmutzten Niederschlagswassers

Da uns in letzter Zeit vermehrt Anfragen für die Errichtung von Brunnen zur Sportplatzbewässerung erreichen, möchten wir darauf hinweisen, dass das anfallende unverschmutzte Dachwasser auch mittels eines geeigneten und ausreichend dimensionierten Regenwasserspeichers zur Sportplatzbewässerung genutzt werden könnte. Dies würde die öffentliche Trinkwasserversorgung entlasten und wäre eine wirkungsvolle Maßnahme, die Grundwasserneubildung ebenso wie die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens zu fördern.

3. Lage im Überschwemmungsgebiet und Gewässerökologie

Das o. g. Vorhaben liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet des Wörthbachs (Gew. III). Dazu liegt eine 1d-Berechnung des Ing.-Büro A&B vor. Unseres Wissens wird die Gemeinde Eggenthal demnächst eine 2d-Berechnung beauftragen.

Eine hochwasserangepasste Bauweise ist berücksichtigt („Höhe der Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss (OK RFB EG) muss auf einer Höhe von mindestens 703,90 m DHHN2016 … liegen.“)

Die Baugrenze liegt nur wenige Meter von der Oberkante der Uferböschung des Wörthbaches entfernt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zur Oberkante der Uferböschung ein Mindestabstand in der Größenordnung von 5 m einzuhalten. Dies gilt nicht nur für das Gebäude, sondern auch für die Terrasse oder sonstige Einbauten, Flächenbefestigungen, etc..

Der erforderliche Geländeabtrag zum Retentionsraumausgleich zwischen Gebäude und Wörthbach (Fläche 1 lt. Planung Ing.-Büro A&B) sollte im BBP dargestellt werden.

Der mindestens 5 m breite Gewässerrandstreifen ist ökologisch zu gestalten und zu bepflanzen.

Für rechtliche Anforderungen bezüglich Lage im Überschwemmungsgebiet verweisen wir auf die Stellungnahme des Wasserrechts.

Die o. g. Punkte sind in Planzeichnung und Text des B-Plans noch entsprechend einzuarbeiten.

4. Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in einem wassersensiblen Bereich. Genaue Kenntnisse über die Grundwasserflurabstände im Plangebiet liegen nicht vor, es ist jedoch von niedrigen Grundwasserflurabständen auszugehen. Aus der Satzung/Begründung ist nicht erkennbar, ob für das Gebäude eine Unterkellerung vorgesehen ist, wir raten jedoch von einer Unterkellerung in Bereichen mit hohen Grundwasserständen ab. Sollten dennoch Tiefbaumaßnahmen geplant sein, empfehlen wir, vor Baubeginn detaillierte Fragen zur Machbarkeit, Optimierung und Planung mit einem geeigneten hydrogeologischen Fachbüro abzustimmen und das Ergebnis dieser Abstimmung dem Bauantrag beizulegen.

5. Grundsätzliche & aktuelle Hinweise für Gemeinde, Planer & Bauherr

[…, gekürzt, da ohne konkreten Bezug zur Planung]

Das Landratsamt Ostallgäu erhält einen digitalen Abdruck dieses Schreibens.“

Hinweis der Mail

„Der Grundsatz der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist unter wasserwirtschaftlichen Aspekten die Vermeidung weiterer Bodenversiegelung sowie die Erhaltung und Förderung der Versickerungsfähigkeit der Flächen. Dies dient neben der Grundwasserneubildung auch der Entlastung des Kanalnetzes und der

Kläranlage sowie der Verringerung von Abflussspitzen in Gewässer. Die Grundsätze zur Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG sind zu beachten.
Das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen sollte dezentral auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone ist einer punktuellen Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich vorzuziehen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung ist eine Versickerung über Sickerschächte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Vorgaben der einschlägigen Merk- und Arbeitsblätter (z. B. DWA-A 138-1, DWA-A 102-2 i.V.m. DWA-M 153) sind einzuhalten. Bei Vorliegen schlecht sickerfähiger Schichten ist zu prüfen, ob trotz dessen eine Versickerung durch einen Bodenaustausch technisch und wirtschaftlich umsetzbar ist.
Eine Versickerung im Bereich belasteter Böden ist nicht zulässig. In dem Fall ist ein alternativer Standort von Versickerungsanlagen oder ein Bodenaustausch auf technische und wirtschaftliche Zumutbarkeit zu prüfen.
*Ferner empfehlen wir für den Bereich des **Bebauungsplans/Bauleitplanung** künftige Bauherren darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.“*
Abschließend verweisen wir auf das DWA-Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE), dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.“
Anmerkung: Das DWA-A 138-1 ist Anfang Oktober dieses Jahres neu erschienen und sollte bereits bei Neuplanungen berücksichtigt werden.“

5. Landratsamt Ostallgäu, Untere Bodenschutzbehörde, mit Schreiben vom 21.11.2024

Stellungnahme:
(Fachliche Informationen und Empfehlungen)
„Altlasten:
Der vorliegende Bebauungsplan "Bürgerhaus" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.
Schutzgut Boden:
Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.“

6. Landratsamt Ostallgäu Staatl. Bauamt, mit Schreiben vom 21.11.2024

Stellungnahme:
(Fachliche Informationen und Empfehlungen)
„Bereits im Rahmen der formlosen Anfrage zur Errichtung eines Bürgerhauses im Bereich des Sportgeländes (siehe E-Mail vom 12.03.2024) wurde empfohlen, das Bürgerhaus im Innenbereich unterzubringen und hierfür soweit möglich vorhandene Bausubstanz zu nutzen (z.B. Zehentstadel).
Der Bereich der innerhalb des Sportgeländes für das Bürgerhaus vorgesehen ist, ist bereits durch den Bebauungsplan Nr. 5 „Sportgelände an der Keltenstraße“ überplant.
In den Vorentwürfen (Planzeichnung, Satzungstext und Begründung) ist dies bisher nicht berücksichtigt.
In der Planzeichnung sind die Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplans Nr. 5 „Sportgelände Keltenstraße“ nachrichtlich darzustellen. Es ist zu prüfen, ob die zeichnerischen Festsetzungen des vorgesehenen Bebauungsplans „Bürgerhaus“ und es des geltenden Bebauungsplans Nr. 5 „Sportgelände Keltenstraße“ an den sog. Nahtstellen widerspruchsfrei sind.
In den textlichen Festsetzungen ist darzulegen, dass der vorgesehene Bebauungsplan „Bürgerhaus“ in seinem Geltungsbereich den geltenden Bebauungsplan Nr. 5 vollinhaltlich ersetzt. In den Begründung ist dies entsprechend zu erläutern.
Der Bauraum ist zu reduzieren und die Baugrenzen so festzusetzen, dass diese den Bedarf, inkl. eines Puffers, für das geplante Bürgerhaus abdecken. Sofern im übrigen Bereich (z.B. östliche des Bürgerhauses) bereits Stellplätze vorgesehen sind, könnten hierfür bereits entsprechende Sonderbauflächen vorgesehen werden.
Im geltenden Bebauungsplan Nr. 5 sind im Bereich des geplanten Bürgerhauses Stellplätze festgesetzt. Diese entfallen. Außerdem wurden die Stellplätze im Bereich der Turnhalle nicht so hergestellt, wie diese im geltenden Bebauungsplan festgesetzt sind.

Der Bebauungsplan „Bürgerhaus“ sollte zum Anlass genommen werden, die Stellplatzsituation für die Turnhalle, die Freisportanlagen und das neuen Bürgerhaus zu prüfen und im Bebauungsplan „Bürgerhaus“ entsprechend zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich sollte entsprechend angepasst werden.“

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kaufbeuren, mit Schreiben vom 05.11.2024/F2/L2-4612-7-6

Stellungnahme:
(Fachliche Informationen und Empfehlungen)
„Bereich Forsten:
Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) bliebt unberührt. Es bestehen keine Einwendungen.
Bereich Landwirtschaft:
Nach Punkt 7.7, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird der erforderliche Ausgleich im Verlauf des Verfahrens und in Abstimmung mit den Fachbehörden noch ermittelt.
Im Sinne des LEP-Grundsatzes 5.4.1, Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, bitten wir, sollte ein Ausgleichbedarf durch den Eingriff festgestellt werden, hierfür Maß-nahmen festzulegen, die keine landw. Nutzfläche in Anspruch nehmen.
Keine weiteren Anmerkungen.“

8. Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 27.11.2024

Stellungnahme:
(Einwendungen)
„Eine naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn die erforderlichen Unterlagen zum Kompensationsbedarf und Ausgleich vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass ein ausreichender Abstand nach Westen zum Mühlbach einzuhalten ist. In dem Uferbereich könnte der Ausgleich erbracht werden.“

9. Landratsamt Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde, mit Schreiben vom 28.11.2024

Stellungnahme:
(Fachliche Informationen und Empfehlungen)
„Lage im faktischen Überschwemmungsgebiet:
Das Vorhaben befindet sich im faktischen Überschwemmungsgebiet des Wörthbachs (Gew. III), siehe Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kempten vom 21.11.2024.
Wie anlässlich eines Vor-Ort-Termins am 27.03.2024 besprochen, wird davon ausgegangen, dass § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG anzuwenden ist, der eine Ausnahme vom repressiven Bauverbot nach Satz 1 darstellt. Soweit danach überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Ein wasserrechtliches Ausnahmegenehmigungsverfahren oder ein Gewässerausbauverfahren ist – auch nach Einschätzung des WWA – nicht erforderlich (Drost/Ell, -Das neue Wasserrecht, Lehrbuch, 3. Auflage, S. 305). Allerdings sind die materiellrechtlichen Anforderungen des § 78 WHG grundsätzlich. in der Bauleitplanung abzuhandeln (siehe BayVGH, Urteil v. 28.11.2019 – 1 N 16.1370).
Auch wenn § 78 Abs. 1 und 2 (Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich und entsprechend Ausnahmegenehmigung) hier nicht einschlägig ist, sind zumindest die Anforderungen des § 78 Abs. 5 WHG sinngemäß zu berücksichtigen.
Dem genannten Urteil zufolge (Rz 23), betreffen die Pflicht zur Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen sowohl die Planungs- wie die Umsetzungsebene. Sie müssen zum Funktionsersatz geeignet sein, im Umfang alle notwendigen Maßnahmen umfassen und in zeitlicher Hinsicht so rechtzeitig erfolgen, dass auch kein temporärer Funktionsverlust erfolgt (vgl. Rossi in Siedler/Zeitler/Dahme, WHG, Stand 1.6.2018, § 77 Rn. 17). Die Funktion von Rückhalteflächen besteht darin, den Abfluss von Hochwasser zu verlangsamen, vor allem Abflussspitzen zu reduzieren.
Ausgleichsmaßnahmen sind solche, die dem Verlust der Rückhaltefläche und damit dem auf dieser Fläche vorhandenen Rückhaltevolumen entgegenwirken oder ihn kompensieren (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht, Stand Dezember 2018, § 77 WHG Rn. 12, 14).
Die gesetzliche Verpflichtung, natürliche Hochwasserrückhalteflächen zu erhalten, gilt nicht absolut. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann von der Erhaltungspflicht abgesehen werden. Es ist ein „höherer Grad des Widerstreits“ zwischen den allgemeinen Interessen an dem Erhalt der Rückhaltefläche und den besonderen Belangen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Eine Rückhaltefläche in einem Überschwemmungsgebiet kann aufgegeben werden, wenn andere gewichtige Belange entgegenstehen. Im Bereich der planerischen Abwägung, insbesondere der Bauleitplanung, sind derartige Belange die in § 1

Abs. 6 und § 1a BauGB genannten. Es muss im Einzelfall eine Interessenabwägung stattfinden, die zu Gunsten des Allgemeinwohls einen höheren Grad des Widerstreits ergibt (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rz 13 zu § 77).“

10. Landratsamt Ostallgäu, Untere Verkehrsbehörde, mit Schreiben vom 28.11.2024

Stellungnahme:
(Fachliche Informationen und Empfehlungen)
Sichtfelder
siehe Nr. 6.3.9.3 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sowie Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
„An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.
Bei der Untersuchung der räumlichen Sichtverhältnisse ist die Augenhöhe eines Pkw-Fahrers mit 1,00 m, die Augenhöhe eines Lkw-Fahrers mit 2,00 m und die Höhe des zu beobachtenden bevorrechtigten Fahrzeugs mit 1,00 m über der Fahrbahn anzunehmen. Nachzuweisen sind Sichtfelder u. a. für die Anfahrsicht. Als Anfahrsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m vom Auge des Kraftfahrers aus gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet. Ein Einbiegen mit einer zumutbaren Behinderung bevorrechtigter Kfz ist gewährleistet, wenn Sichtfelder freigehalten werden, deren Schenkellängen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h mindestens 70 m betragen. Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen 30 m, bei beengten Verhältnissen 20 m betragen.
Gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.
Unter Beachtung der o. g. Richtlinien und Vorschriften wird angeregt, zur Freihaltung der notwendigen Sichtfelder von sichtbehinderndem Bewuchs sowie Einfriedungen die Festsetzungen in §§ 7 und 9 des Satzungsentwurfs ggf. dahingehen zu ergänzen,

- dass Anpflanzungen aller Art im Bereich von Zu- und Ausfahrten, insbesondere innerhalb der notwendigen Sichtfelder an Einmündungen in öffentliche Verkehrsflächen nur angelegt werden dürfen, soweit eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgeschlossen ist; (Empfehlung: maximale Höhe des Bewuchses 0,8 m oder hochstämmige Bäume mit einem Kronenansatz ab 2,50 m).
- dass Einfriedungen im Bereich von Zu- und Ausfahrten, insbesondere innerhalb der notwendigen Sichtfelder an Einmündungen in öffentliche Verkehrsflächen nur angelegt werden dürfen, soweit diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen; (Empfehlung: maximale Höhe 0,8 m).“